

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Landesbesoldungsgesetz Berlin vom 2. April 1958 (GVBl. S. 314): §§ 2, 13, 16, 17; TO.A § 6; Tarifverträge über Wohnungsgeldzuschuß bzw. Ortszuschlag vom 21. Dezember 1955 (§1) und vom 11. September 1958 (§ 1); Tarifvertrag für das Bankgewerbe in Berlin vom 7. Februar 1957 (§§ 9, 10)

Leitsätze:

1. Ein verheirateter Angestellter eines Eigenbetriebes des Landes Berlin, der auf Grund tariflicher Vorschriften einen Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz bezieht, gehört, wenn er keinen Anspruch auf Kinderzuschlag hat, zur Stufe 2.
2. Ist ein solcher Angestellter mit einem Ehegatten verheiratet, der eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, die dem öffentlichen Dienst gleichsteht, so mindert sich sein Anspruch auf Ortszuschlag nur dann um eine Stufe (hier: auf Stufe 1), wenn auch der Ehegatte Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung als unterscheidbaren und variablen Bestandteil der Vergütung bezieht.
3. Der Tarifvertrag für das Bankgewerbe in Berlin vom 7. Februar 1957 kennt einen solchen Ortszuschlag oder eine ähnliche Leistung des Arbeitgebers nicht.

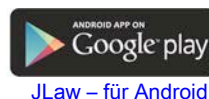
Aktenzeichen: 4 AZR 184/60

Urteil des BAG vom 20. März 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



.ZR 184/60

Sa 2/60 Berlin

Teilsformel

gestellt am

März 1961

Dr. Mißler,

gestellter

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. April 1960 – 2 Sa 2/60 – und des Arbeitsgerichts Berlin vom 20. November 1959 – 17 Ca 31/59 – aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,-- DM-West brutto zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1947 als Buchhalter bei den
B G, einem Eigenbetrieb der Beklagten, tätig. Er erhält Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. In der Vergütung ist ein Ortszuschlag nach Tarifklasse III enthalten, dessen Höhe sich u. a. auch nach den Familienverhältnissen des Angestellten richtet.

Die Ehefrau des Klägers ist als Angestellte bei der
B B beschäftigt, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet. Ihre Bezüge weisen einen Ortszuschlag nicht auf.

Seit dem 1. Mai 1958 zahlt die Beklagte dem Kläger den Ortszuschlag nicht mehr wie bis zu diesem Zeitpunkt nach Tarifklasse III, Stufe 2, sondern nur noch nach Stufe 1, weil die Ehefrau des Klägers im öffentlichen Dienst stehe.

Der Kläger ist der Ansicht, der Ortszuschlag könne ihm nur gekürzt werden, wenn auch seine Ehefrau einen Ortszuschlag erhalte. Da dies nicht der Fall sei, sei die Kürzung des Ortszuschlages tarifwidrig.

Mit der Klage beansprucht der Kläger den Differenzbetrag zwischen den Stufen 2 und 1 der Tarifklasse III des Ortszuschlages für die Monate Mai 1958 bis Februar 1959 einschließlich in der unstreitigen Höhe von je 33,-- DM. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 330,-- DM-West zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, die Ehefrau des Klägers beziehe eine Vergütung, deren Höhe unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Berlin nach dem für die Besoldung der Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis zur Sonderklasse gehöre, festgesetzt sei. Im übrigen komme es lediglich darauf an, ob die Ehefrau des Klägers als Angestellte im öffentlichen Dienst stehe; dies sei der Fall, weil sich das Kapital der B B in öffentlicher Hand befinde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 20. November 1959 die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 7. April 1960 zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung eines Ortszuschlags nach Tarifklasse III, Ortsklasse S, Stufe 2. Das folgt hinsichtlich der hier allein strittigen Stufe aus § 1 des Tarifvertrages (TV) über die Neuregelung des Kinderzuschlages und Wohnungsgeldzuschusses vom 21. Dezember 1955 (Neufassung des § 6 TO.A), soweit sich die Klage auf die Monate Mai 1958 bis September 1958 einschließlich erstreckt. Wenn dieser TV noch nicht von einem "Ortszuschlag", sondern vom "Wohnungsgeldzuschuß" spricht, so ist das für die hier zu entscheidende Rechtsfrage unschädlich, wie der Senat schon entschieden hat (BAG 9, 23 /287). Für die Monate Oktober 1958 bis Februar 1959 einschließlich ist der Klageanspruch nach § 1 TV (§ 6 TO.A) über die Neuregelung des Orts- und Kinderzuschlags vom 11. September 1958, in Kraft getreten am 1. Oktober 1958 (§ 10 Abs. 2 TV), begründet. An diese Tarifverträge sind die Parteien gebunden; denn der Kläger ist Mitglied der Deutschen Angestelltengewerkschaft, die Beklagte der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder, die neben anderen Tarifvertragsparteien die Tarifverträge abgeschlossen haben. Nach beiden Tarifverträgen sind die Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes Berlin (LBesG) vom 2. April 1958 (GVBl. S. 314) über den Ortszuschlag für die Beamten auf Angestellte der Beklagten, deren Arbeitsverhältnis unter die Tarifverträge fällt, sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1 LBesG gehört der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Kläger als verheirateter Angestellter ohne Anspruch auf Kinderzuschlag zur Stufe 2 und nicht zur Stufe 1, wie das Berufungsurteil und die Beklagte meinen, indem sie irrtümlich auf den dem Kläger zu gewährenden Ortszuschlag die Kürzungsvorschrift des § 17 LBesG anwenden.

§ 17 LBesG bestimmt unter der Überschrift "Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie" in Abs. 1, daß "verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen erhalten", die sonst für sie maßgebend wäre. Nach Abs. 2 steht dem öffentlichen Dienst u. a. die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von Unternehmen gleich, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet. Nun ist zwar diese Vorschrift nach den oben genannten tariflichen Bestimmungen an sich auch auf den Ortszuschlag des Klägers als Angestellten der Beklagten ^{sinngemäß} anzuwenden, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Das ist aber nicht der Fall. Zwar ist der Kläger "verheirateter Angestellter"; sein Ehegatte übt auch eine "hauptberufliche Tätigkeit" aus, die "dem öffentlichen Dienst gleich steht", weil sich das gesamte Kapital der Arbeitgeberin der Ehefrau des Klägers in öffentlicher Hand befindet. Jedoch bezieht die Ehefrau des Klägers keinen Ortszuschlag oder etwas Ähnliches als unterscheidbaren und z. B. auch nach den jeweiligen Familienverhältnissen variablen Bestandteil ihres Gehalts (vgl. §§ 2, 13 bis 16 LBesG). Dies ist aber unabdingbare Voraussetzung, wenn gemäß § 17 Abs. 1 LBesG der Ortszuschlag des Klägers um eine Stufe gegenüber der, die an sich für ihn maßgebend ist, gemindert werden soll. Wenn die Beklagte darauf hinweist, das Gesetz sage über diese Voraussetzung nichts, es stelle vielmehr lediglich darauf ab, ob der Ehegatte des ortszuschlagsberechtigten Beamten bzw. Angestellten u. a. als Angestellter im öffentlichen Dienst stehe oder eine diesem gleichstehende hauptberufliche Tätigkeit ausübe, so ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

das unrichtig. Zwar enthalten die einzelnen Absätze des § 17 hierüber nichts. Aber die Überschrift, die, vom Gesetzgeber selbst gewählt, Teil der Gesetzesvorschrift ist und Gesetzescharakter trägt, ist eindeutig und klar: § 17 findet nur dort Anwendung, wo für dieselbe Familie mehrere Ortszuschläge gezahlt werden. Es geht nicht an, die Bedeutung einer vom Gesetzgeber selbst gewählten Überschrift in der Weise zu verkleinern, daß das Gesetz ohne Grund entgegen dem, was die Überschrift besagt, ausgelegt wird; vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Gesetzgeber in der von ihm selbst gewählten Überschrift das zum Ausdruck bringt, was er in den einzelnen Absätzen der Gesetzesvorschrift regeln will.

Aus den Materialien des LBesG läßt sich demgegenüber für die Auffassung der Beklagten und des Berufungsgerichts nichts entnehmen. Vielmehr sprechen die Materialien zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), dem das LBesG in allen wesentlichen Punkten, insbesondere auch in der Regelung des Ortszuschlags, nachgebildet ist, für die hier vertretene Auffassung, wie sie in BAG aaO, 29 ff. näher ausgeführt worden ist, und der sich inzwischen der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 6. Juli 1960 - Nr. 135 III 59 - für den entsprechenden Art. 16 BayerBGes angeschlossen hat.

Daß es dem Gesetzgeber in §§ 17 LBesG, 16 BBesG lediglich darauf ankam, die Fälle einer Sonderregelung zu unterwerfen, in denen "mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie" zu zahlen sind, erhellt auch daraus, daß Arbeiter im öffentlichen Dienst in den genannten Gesetzesvorschriften nicht erwähnt werden; sie sind von dieser Regelung bewußt ausgenommen worden, weil sie keinen Ortszuschlag als unterscheidbaren und variablen Lohnbestandteil beziehen, obwohl dem Gesetzgeber bekannt war, daß im Lohn des Arbeiters der Wohnbedarf regelmäßig mitberücksichtigt wird, allerdings ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter ledig oder verheiratet ist, ob und wieviel Kinder er hat (vgl. Deutscher Bundestag,



- 6 -

2. Wahlperiode 1953, Kurzprotokoll der 93. Sitzung des Ausschusses für Beamtenrecht S. 8).

Demgegenüber können aus der Einbeziehung der Unternehmen pp., deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, entscheidende Schlüsse nicht gezogen werden, mag es auch zutreffen, daß solche Unternehmen vielfach keinen Ortszuschlag oder keine ihm entsprechende Leistung gewähren. Nur so lange und so weit solche Unternehmen den Wohnbedarf ihrer Bediensteten in der Vergütung mit einem Ortszuschlag oder ihm vergleichbaren Gehaltsteil berücksichtigen, fallen sie nämlich unter die Regelung des § 17 LBesG. Dies trifft bei der Arbeitgeberin der Ehefrau des Klägers gerade nicht zu. Denn der hier maßgebende Tarifvertrag für das Bankgewerbe in Berlin vom 7. Februar 1957 besagt lediglich, die Gehaltssätze seien unter Berücksichtigung der Tatsache aufgestellt worden, "daß Berlin nach dem für die Besoldung der Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis zur Ortsklasse I (Sonderklasse) gehört" (§ 9 TV). Es ist jedoch aus den folgenden tariflichen Vorschriften über die Gehaltssätze in keiner Weise erkennbar, mit welchem Gehaltsteil die Zugehörigkeit Berlins zur Sonderklasse berücksichtigt worden ist. Die jeweiligen familiären Verhältnisse spielen unter dem Gesichtspunkt des Wohnbedarfs sogar gar keine Rolle. Eine solche tarifliche Regelung enthält keinen Ortszuschlag oder eine ihm entsprechende Leistung des Arbeitgebers. Der Kläger und seine Ehefrau erhalten nicht "mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie", so daß § 17 LBesG auf den Ortszuschlag des Klägers keine Anwendung finden kann.

Bei dieser Rechtslage bedarf die Frage keiner weiteren Erörterung, ob § 17 LBesG mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin (Gleichheitssatz) noch vereinbar ist, wenn man der Auffassung des angefochtenen Urteils und der Beklagten über die Bedeutung des § 17 LBesG folgen würde.

Da hiernach der Klageantrag begründet ist, waren das angefochtene Urteil und das Urteil des Arbeitsgerichts auf-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zuheben; das Revisionsgericht hatte in der Sache selbst, wie aus der Urteilsformel ersichtlich, zu entscheiden (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Bundesrichter
Dr. Martel be-
findet sich im
Urlaub

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Poelmann

Schuchert

Dr. Zwerenz

